

## Anmeldung einer „Steckerfertigen Erzeugungsanlage“ bis zu einer Leistung von 800 W

### Anlagenbetreiber

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

### Anlagenstandort

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Zählernummer \_\_\_\_\_ (siehe ggf. Stromabrechnung)

### Anlagendaten

Modulleistung [Wp bzw. W] \_\_\_\_\_ (bitte hier die Gesamtleistung aller Module eintragen)  
 Wechselrichterleistung [VA bzw. W] \_\_\_\_\_ (bitte hier die Gesamtleistung aller Wechselrichter eintragen)

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Die Gesamtleistung aller Wechselrichter der steckerfertigen Erzeugungsanlagen von maximal 800 VA bzw. W wird nicht überschritten.
- Die Erzeugungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-AR-N 4105.

**Bitte eine der folgenden Varianten auswählen:**

- Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht.
- Für den eingespeisten Strom wird die gesetzliche Vergütung gewünscht. Eine Vergütung ist nur möglich, wenn die nachfolgenden Angaben bestätigt werden:
- Die Anlage hat einen Vergütungsanspruch nach dem EEG. *(entsprechende Nachweise sind vorhanden)*
  - Die Anlage ist an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort auf, an oder in einem Gebäude und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert.

und die nachfolgenden Unterlagen vorliegen:

- Registrierungsbestätigung der Anlage im Marktstammdatenregister.
- Angaben zur Bankverbindung
- Angaben zur Ausweisung „Umsatzsteuer“

Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage auszutauschen ist.

\_\_\_\_\_  
 Ort Datum \* Unterschrift (Anlagenbetreiber)

\* Bitte dieses Datum als Inbetriebnahmedatum im Marktstammdatenregister verwenden.

### **Ergänzende Hinweise:**

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen unter [www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose](http://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose) veröffentlicht.

STADTWERKE WEISSENBURG GmbH  
Schlachthofstraße 19  
91781 Weißenburg

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

nachstehend „Anlagenbetreiber“ genannt

für das Anschlussobjekt:

\_\_\_\_\_  
**91781 Weißenburg**

### Erklärung des Betreibers über die Berechtigung zum Erhalt der Umsatzsteuer

Meine/unsere Stromlieferungen in das Versorgungsnetz der STADTWERKE WEISSENBURG GmbH sollen durch Gutschrift abgerechnet werden.

Zeitpunkt:

- Ab Beginn der Einspeisung  
 Änderung ab: \_\_\_\_\_

- Der Anlagenbetreiber ist zum **Vorsteuerabzug berechtigt**.

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

\_\_\_\_\_  
alternativ Identifikationsnummer

- Der Anlagenbetreiber ist kein Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UStG bzw. Kleinunternehmer gemäß §19 Abs. 1 UStG (**keine Umsatzsteuerauszahlung**).

Änderungen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Handhabung führen, sowie Adressänderungen oder Änderungen der Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer werde(n) ich/wir der STADTWERKE WEISSENBURG GmbH sofort mitteilen.

### Bankverbindung

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Name des Geldinstituts

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

#### Anmerkung:

Für den in das Versorgungsnetz eingespeisten Strom werden Gutschriften erteilt. Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Anerkennung solcher Gutschriften durch das Finanzamt ist unter anderem, dass der Unternehmer zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen berechtigt ist (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 14c Abs. 2; Umsatzsteuergesetz). Auch wenn der Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, muss die Steuernummer angegeben werden.